

Wenn dagegen das in der Appellationsinstanz gesprochene Erkenntniß reformatorisch ausfällt, so findet gegen dieses nur noch die Berufung an das Oberappellationsgericht, als die dritte Instanz, Statt.

## 6.

In schriftsäßigen bei der Landesregierung unmittelbar anhängigen oder bei Unserem Consistorium verhandelten Rechtsfachen, in soweit dieselben überhaupt dem dreifachen Instanzenzuge unterliegen, findet gegen das erste Erkenntniß, welches die Collegien nach ihrem Ermessen entweder selbst abfassen, oder von einer auswärtigen Spruchbehörde einholen können, zunächst das Rechtsmittel der Reutung mit Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntniße Statt.

Wird durch das Reutungsurtheil das erste Erkenntniß beseitigt, so steht der gravirten Partei das Rechtsmittel der Oberappellation zu, dem Oberappellanten aber ist es nachgelassen, in Gemäßheit des 16ten Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung vorerst noch auf Versendung der Acten anzutragen.

Wird dagegen durch das Reutungserkenntniß die erste Entscheidung reformirt, so findet nur noch die Berufung an das Oberappellationsgericht Statt.

Gegen die in dritter Instanz ertheilten Erkenntniße des Oberappellationsgerichts findet ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht Statt.

## 7.

Diejenige Partei, welche in den §§. 5. und 6. bezeichneten Fällen von dem durch den 16ten Paragraphen der Oberappellationsgerichtsordnung begründeten Rechte, vorerst auf Versendung der Acten anzutragen, Gebrauch macht, bevor sie der Entscheidung durch das Oberappellationsgericht sich unterwirft, soll darum allein nicht verbunden seyn, die Kosten der Versendung und das Honorar für das auswärtige Erkenntniß zu tragen, wenn nicht sonst in der Hauptsache Gründe vorliegen, aus welchen dieser Aufwand ihr allein zuzuerkennen ist. Die Verpflichtung zur Uebertragung dieser Transmissionskosten soll vielmehr ganz nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, wie die Prozeßkosten überhaupt.

## 8.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen von dem Tage, an welchem die gegenwärtige